

**REGIONALGESETZ VOM 15. JULI 2009, NR. 3**

**Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region<sup>1</sup>**

**I. KAPITEL  
HAUSHALTSVORANSCHLAG UND AUSGABENGESETZE**

**Art. 1 Zielsetzungen**

(1) Mit diesem Gesetz werden die Instrumente für die Finanzplanung und die Buchhaltungsordnung der Region in Anwendung der Bestimmungen des Autonomiestatuts geregelt.

**Art. 2<sup>2</sup>**

**Art. 3 Regionalgesetze zur Regelung der Ausgaben**

(1) In den Gesetzentwürfen, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, sind für die Wirkungen des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Haushalts das Ausmaß und die finanzielle Deckung anzugeben.<sup>3</sup>

(1-*bis*) Die finanzielle Deckung der Regionalgesetze, die neue oder höhere Ausgaben bzw. geringere Einnahmen mit sich bringen, wird nach folgenden Modalitäten bestimmt:

- a) durch Gesetzesänderungen, die neue oder höhere Einnahmen bewirken;
- b) durch Reduzierung von Ansätzen, die in vorhergehenden Gesetzesbestimmungen betreffend Ausgaben vorgesehen waren;
- c) durch Verwendung der in den Sonderfonds laut Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 eingetragenen Rückstellungen.<sup>4</sup>

(2)<sup>5</sup>

(3)<sup>6</sup>

**Art. 4<sup>7</sup> Haushaltsvoranschlag**

(1) In Bezug auf die Z. 4.1 der Anlage 4/1 (Angewandter Haushaltsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 wird der Haushaltsvoranschlag, der sich auf einen mindestens dreijährigen Zeitraum beziehen muss, dem Regionalrat vom Regionalausschuss innerhalb 31. Oktober jeden Jahres bzw. innerhalb 30 Tagen nach Vorlegung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes seitens des Staates, wenn diese Vorlegung nach dem 1. Oktober erfolgt, vorgelegt und gemäß dem im Art. 84 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 vorgesehenen Verfahren mit Regionalgesetz genehmigt.

**Art. 5<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Im ABl. vom 21. Juli 2009, Nr. 30, Beibl. Nr. 1

<sup>2</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>3</sup> Absatz geändert durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>4</sup> Absatz hinzugefügt durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>5</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>6</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>7</sup> Artikel ersetzt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>8</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

### **Art. 6<sup>9</sup> Technischer Begleitbericht und Verwaltungshaushalt**

(1) Im Sinne des Art. 39 Abs. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 genehmigt der Regionalausschuss gleichzeitig mit der Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes den technischen Begleitbericht, der dem Regionalrat zur Information zu übermitteln ist, sowie den Verwaltungshaushalt.

(2) Nach Genehmigung des Haushaltsgesetzes durch den Regionalrat genehmigt der Regionalausschuss erneut den technischen Begleitbericht und den Verwaltungshaushalt, wobei er diesen an die Änderungen anpasst, die der Regionalrat an dem vom Regionalausschuss vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommen hat.

### **Art. 7<sup>10</sup>**

### **Art. 8<sup>11</sup>**

### **Art. 8-bis<sup>12</sup> Wirtschafts- und Finanzdokument der Region**

(1) Das im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 erstellte Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (DEFR) legt in Bezug auf die Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags insbesondere die programmatischen Ziele fest, die zur Einhaltung der im Regierungsprogramm festgelegten strategischen Leitlinien erforderlich sind, und gibt im Wesentlichen die Aktionen an, durch die genannte Ziele zu erreichen sind.

(2) Der Regionalausschuss genehmigt das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region innerhalb 30. Juni jeden Jahres und übermittelt es dem Regionalrat, der es nach dem in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren überprüft.

(3) Der Regionalausschuss legt dem Regionalrat zusammen mit dem Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag ein Schreiben zur Aktualisierung des Wirtschafts- und Finanzdokuments der Region vor. Mit dem Aktualisierungsschreiben zum Wirtschafts- und Finanzdokument der Region wird das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region auf den neuesten Stand gebracht und auf dessen Inhalt eingegangen.

### **Art. 9<sup>13</sup> Regionales Stabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz**

(1) Der Regionalausschuss legt dem Regionalrat gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushalts einen Entwurf für ein regionales Stabilitätsgesetz im Sinne des Art. 36 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 und den eventuellen Entwurf des Begleitgesetzes vor.<sup>14</sup>

(2) In Bezug auf die der Region laut Statut zustehenden Befugnisse kann das regionale Stabilitätsgesetz neben dem für die Anwendung des Haushaltsgrundsatzes betreffend die Planung laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011 erforderlichen Inhalt Bestimmungen über das Personal der Region, über die Festsetzung der diesbezüglichen Ausgabe und die Deckung der mit der Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes verbundenen Kosten enthalten.

(3) Das Begleitgesetz kann Folgendes enthalten: Bestimmungen mit finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region und im diesbezüglichen Aktualisierungsschreiben vorgesehenen Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Gerechtigkeit und der Entwicklung, ferner Bestimmungen, die für die Anpassung der regionalen Gesetzgebung an die aus den staatlichen und EU-Rechtsvorschriften erwachsenden Auflagen notwendig sind, Bestimmungen

<sup>9</sup> Artikel ersetzt durch Art. 4 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>10</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>11</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>12</sup> Artikel eingefügt durch Art. 5 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>13</sup> Artikel ersetzt durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>14</sup> Absatz geändert durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 27

betreffend die Einführung von Maßnahmen zur Vereinfachung und Rationalisierung der regionalen Rechtsvorschriften sowie Bestimmungen zur Aufhebung von überholten Bestimmungen.<sup>15</sup>

**Art. 10<sup>16</sup>**

**Art. 11<sup>17</sup>**

**Art. 11-bis<sup>18</sup> Kassavorschüsse**

(1) Zur Deckung vorübergehender Kassafehlbeträge werden mit Beschluss des Regionalausschusses Kassavorschüsse im Sinne der Bestimmungen über den Schatzamtsdienst der Region vorgenommen.<sup>19</sup>

(2)<sup>20</sup>

(3)<sup>21</sup>

(4)<sup>22</sup>

**Art. 12<sup>23</sup> Von der Region geleistete Garantien**

(1) Die Ermächtigung zur Leistung von Garantien seitens der Region zugunsten von Körperschaften und sonstigen Rechtssubjekten in Zusammenhang mit Verschuldungen oder Vorschüssen kann durch Regionalgesetz unter Beachtung der geltenden einschlägigen Bestimmungen erteilt werden.<sup>24</sup>

(2) Im Regionalhaushalt werden die notwendigen Ansätze verfügt; diese werden aufgrund der Eigenschaften des Hauptschuldners und der von der Region eingegangenen, mit Beschluss des Regionalausschusses festgesetzten Risikoprofile bestimmt, um die sich aus der Leistung der Garantien – mit Ausnahme jener im Sinne des Art. 1944 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches – ergebenden Kosten vorzustrecken, sowie um in den Haushalt die Einnahmen einzutragen, die sich aus der Eintreibung der aufgrund der Garantien ausgezahlten Beträge ergeben, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über die Berücksichtigung der Garantien in Bezug auf die Verschuldungsgrenze.<sup>25</sup>

(2-bis) Es werden auf jeden Fall die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011 betreffend die buchmäßige Erfassung der in diesem Artikel vorgesehenen Geschäfte beachtet.<sup>26</sup>

## II. KAPITEL HAUSHALTSÄNDERUNGEN

**Art. 13<sup>27</sup> Haushaltsänderungen**

(1) Die Gesetze, die neue oder höhere Ausgaben mit sich bringen, können den Regionalausschuss dazu ermächtigen, mit Beschluss die entsprechenden Haushaltsänderungen vorzunehmen.

(2) Unbeschadet der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 vorgesehenen Bestimmungen kann der Regionalausschuss:

<sup>15</sup> Absatz ersetzt durch Art. 6 Abs. 2 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 27 und später geändert durch Art. 5 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7.

<sup>16</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>17</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>18</sup> Artikel eingefügt durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz)

<sup>19</sup> Absatz geändert durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>20</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>21</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>22</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>23</sup> Artikel ersetzt durch Art. 8 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>24</sup> Absatz geändert durch Art. 6 Abs. 3 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 27

<sup>25</sup> Absatz geändert durch Art. 6 Abs. 4 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 27

<sup>26</sup> Absatz hinzugefügt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 4

<sup>27</sup> Artikel ersetzt durch Art. 9 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

- a) laut Art. 39 Abs. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 im technischen Begleitbericht und im Verwaltungshaushalt unter den Ansätzen der zu demselben Programm und Titel gehörenden Gruppierungen ausgleichende Änderungen vornehmen;
- b) die weiteren Änderungen laut Art. 46 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 1 Buchst. a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vornehmen, soweit in der Buchhaltungsverordnung im Einklang mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 nichts anderes vorgesehen ist;
- c) Änderungen zu den Verzeichnissen laut Art. 39 Abs. 11 Buchst. a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vornehmen;
- d) Änderungen am Haushaltsvoranschlag, technischen Begleitbericht und Verwaltungshaushalt vornehmen, um die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die Übertragung von Gütern und Guthaben zwecks Erhöhung des Gesellschaftskapitals sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben oder sonstigen Vermögenswerten unter Berücksichtigung des Statuts und der eventuellen im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region enthaltenen Angaben aufzustocken.
- (3) Der für Finanzangelegenheiten zuständige Leiter kann:
- a) die Änderungen laut Art. 51 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vornehmen, soweit in der Buchhaltungsverordnung im Einklang mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 nichts anderes vorgesehen ist;
- b) Behebungen aus den Fonds laut Art. 48 Abs. 1 Buchst. c) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vornehmen.
- (4) Die Leiter sind dazu ermächtigt, mit eigener Maßnahme Umbuchungen unter den eigenen Kapiteln vorzunehmen, die derselben Gruppierung angehören.
- (5) Die Änderungen zum Begleitbericht und zum Verwaltungshaushalt können mit derselben Maßnahme genehmigt werden, indem die Änderungen zu den beiden Dokumenten in getrennten Anlagen angeführt werden.
- (6) Unter Berücksichtigung der Haushaltsvorlagen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011 wird im Falle von in die Zuständigkeit des Regionalausschusses oder des für Finanzangelegenheiten zuständigen Leiters fallenden Änderungen zum Haushalt – sofern notwendig – die Einführung von neuen Typologien, neuen Programmen und neuen Kapiteln verfügt.

**Art. 13-bis<sup>28</sup> Modalitäten für die Eintragung in den Haushalt der Beträge für die Ausübung der vom Staat übertragenen oder delegierten Befugnisse**

(1) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an die Region verfügen, ist der Regionalausschuss nach Information durch das Präsidium des Regionalrates an die für Haushaltsangelegenheiten zuständige Gesetzgebungskommission ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen.<sup>29</sup>

(2)<sup>30</sup>

**Art. 13-ter<sup>31</sup> Nachtragshaushalt**

(1) Das Gesetz zum Nachtragshaushalt wird nicht durch das Stabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz begleitet und kann auch die Typologien von Bestimmungen laut Art. 9 enthalten.

(2) Wird im letzten Jahr der regionalen Legislaturperiode ein rein technischer Haushalt genehmigt, um in den ersten Monaten des darauf folgenden Jahres die Kontinuität der Finanzgebarung und der Verwaltungstätigkeit der Region zu gewährleisten, bis der neue Regionalausschuss den Haushalt aufgrund der neuen finanzpolitischen Ausrichtung genehmigt, kann dieser dem Regionalrat zusammen mit dem

<sup>28</sup> Artikel eingefügt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 3. August 2015, Nr. 22

<sup>29</sup> Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>30</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>31</sup> Artikel eingefügt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

Gesetzentwurf zur Genehmigung des Nachtragshaushalts des ersten Legislaturjahres oder – falls vorher – mit dem Gesetz zur Haushaltsänderung den Gesetzentwurf eines regionalen Stabilitätsgesetzes und das eventuelle damit verbundene Gesetz vorlegen. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, die unter Art. 9 vorgesehenen Bestimmungen in das Nachtragshaushaltsgesetz oder in das Gesetz zur Haushaltsänderung einzufügen.<sup>32</sup>

#### **Art. 13-*quater***<sup>33</sup> **Verwendung des Verwaltungsüberschusses**

(1) In Anwendung des Art. 79 des Dekrets des Präsidenten des Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 schließt die Autonome Region Trentino-Südtirol in die endgültigen Einnahmen zwecks Anwendung des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 auch jene betreffend die Verwendung des gesetzmäßig festgestellten und in der Vorlage für die Rechnungslegung laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 wiedergegebenen Verwaltungsüberschusses ein.

### **III. KAPITEL VORLÄUFIGE GEBARUNG UND VORLÄUFIGE HAUSHALTSFÜHRUNG**

#### **Art. 14**<sup>34</sup>

#### **Art. 15**<sup>35</sup>

### **IV. KAPITEL HAUSHALT DES REGIONALRATES**

#### **Art. 16**<sup>36</sup> **Buchhaltungsautonomie des Regionalrates**

(1) Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse verfügt der Regionalrat über einen autonomen Haushalt und wendet unter Beachtung der allgemeinen Buchhaltungs- und Haushaltsgrundsätze, die dem Legislativdekret Nr. 118 von 2011 in geltender Fassung beigelegt sind, dieselben Haushalts- und Rechnungslegungsvorlagen der Region an.

(2) Die auf begründeten Antrag des Präsidenten des Regionalrates im Haushalt der Region bereitgestellten Mittel für die Organisation, die Tätigkeit und sämtliche Ausgaben des Regionalrats – einschließlich der aus den Regionalgesetzen und entsprechenden Durchführungsverordnungen über die Entschädigung und Vorsorge der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten erwachsenden Ausgaben, die aufgrund einer Mehrjahresplanung quantifiziert werden – werden dem Regionalrat zur Verfügung gestellt.<sup>37</sup>

### **V. KAPITEL GEBARUNG DER EINNAHMEN**

#### **Art. 17**<sup>38</sup>

#### **Art. 18**<sup>39</sup>

<sup>32</sup> Absatz geändert durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6

<sup>33</sup> Artikel eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6

<sup>34</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>35</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>36</sup> Artikel ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>37</sup> Absatz ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. Februar 2017, Nr. 1

<sup>38</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>39</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

**Art. 19**<sup>40</sup>

**Art. 20**<sup>41</sup>

**Art. 21**<sup>42</sup>

**Art. 22**<sup>43</sup> **Verwaltungsgerichtliche Rechnungslegungen**

(1) Die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung ist von den aufgrund der geltenden einschlägigen staatlichen Bestimmungen dazu verpflichteten Subjekten gemäß den in genannten Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten vorzulegen.

(2) Die dazu verpflichteten Beauftragten legen die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung binnen 60 Tagen nach Abschluss des Haushaltsjahrs bzw. nach Beendigung der Gebarung vor. Die Rechnungslegung wird bei der gebietsmäßig zuständigen Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs binnen 30 Tagen nach der Genehmigung im Sinne des Abs. 3 hinterlegt. Die spezifischen Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 in Sachen Einhebungsbeauftragte bleiben aufrecht.

(3) Die Rechnungslegung wird den zuständigen Organisationsstrukturen der Region vorgelegt. Der Verantwortliche der Organisationsstruktur, der der Verfahrensverantwortliche ist, führt die Verwaltungskontrolle durch und leitet dem Rechnungsprüferkollegium die Unterlagen zwecks Einholung des diesbezüglichen Berichts weiter. Nach Einholen des Berichts wird die Rechnungslegung seitens des Verantwortlichen der zuständigen Struktur gebilligt, genehmigt und beim Rechnungshof im Sinne des Abs. 2 hinterlegt.<sup>44</sup>

(4) Für die vom Rechnungsprüferkollegium im Sinne dieses Artikels ausgeübte Tätigkeit steht außer dem mit Ernennungsbeschluss festgesetzten kein zusätzliches Entgelt zu.

**Art. 23**<sup>45</sup>

**Art. 24 Bestimmungen zur Zwangseinhebung**

(1) Die Zwangseinhebung der Einnahmen erfolgt – sofern die geltenden Bestimmungen nicht anders verfügen – gemäß den Bestimmungen der entsprechenden staatlichen Gesetze. Die von Privaten geschuldeten regionalen Einnahmen werden für die Zwecke der Vollstreckung als endgültig uneinbringbar betrachtet, wenn die von dem mit der Einhebung beauftragten Konzessionär vorgenommenen Pfändungen zweimal erfolglos verlaufen sind und dieser darüber jeweils eine Niederschrift verfasst hat.

(2) Auf Antrag des Schuldners ist die Region ermächtigt, die Ratenzahlung oder die Aussetzung der Einhebung für ein Jahr zu gewähren, sofern begründete Umstände vorliegen.

(3) Falls ein Rechtssubjekt, ausgenommen der Staat und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, gegenüber der Region eine fällig gewordene Schuld hat, kann die Regionalregierung die Aussetzung eventueller Zahlungen verfügen, die die Region zugunsten des genannten Rechtssubjektes in Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen oder Zuweisungen vorzunehmen hat, und zwar solange, bis das Rechtssubjekt seine Schuld beglichen hat.

<sup>40</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>41</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>42</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>43</sup> Artikel ersetzt durch Art. 13 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 und durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6

<sup>44</sup> Absatz ersetzt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8

<sup>45</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

(4) Die Bestimmung laut Abs. 3 wird nicht auf Schulden angewandt, die Gegenstand einer Verwaltungs- oder gerichtlichen Anfechtungsklage sind.

#### **Artikel 24-bis<sup>46</sup> Ratenzahlung der Forderungen**

(1) Auf Antrag des Schuldners kann - sofern begründete Umstände vorliegen - die Ratenzahlung der der Region zustehenden Forderungen aufgrund von mit Beschluss der Regionalregierung festgesetzten Kriterien und Modalitäten genehmigt werden.

(2) Die Ratenzahlung wird für höchstens 72 Monate gewährt, wobei Zinsen auf der Grundlage eines jährlichen Zinses in der gemäß Artikel 21, Absatz 1, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973 festgelegten Höhe ab dem Antrag des Schuldners angelastet werden.

(3) Bei unterlassener Zahlung der ersten Rate oder, in der Folge, von zwei Raten entfällt für den Schuldner die Vergünstigung der Ratenzahlung, der noch geschuldete Betrag wird unmittelbar als einmalige Zahlung fällig und die Forderung kann nicht mehr in Raten aufgeteilt werden.

#### **Art. 25 Verzicht auf Einhebung der Einnahmen geringen Ausmaßes**

(1) Der für das Sachgebiet zuständige Abteilungsleiter ist ermächtigt, den Verzicht auf die Einhebung von nicht aus Abgaben erwachsenden Einnahmen zu verfügen, die einen Betrag von 10,00 Euro nicht übersteigen, unbeschadet anderer mit Haushaltsgesetz festgelegter Beträge.<sup>47</sup>

#### **Art. 26<sup>48</sup>**

### **VI. KAPITEL GEBARUNG DER AUSGABEN**

#### **Art. 27<sup>49</sup>**

#### **Art. 28<sup>50</sup> Ausgabenverpflichtungen**

(1) Bei den laufenden Ausgaben für im Haushaltsvoranschlag nicht betrachtete Haushaltsjahre können Verpflichtungen unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass sie ab einem der im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Haushaltsjahre fällig sind. Sie müssen Maßnahmen betreffen, die sich laut den Gesetzesbestimmungen über einen längeren Zeitraum als den vom Haushaltsvoranschlag betrachteten erstrecken, der jedoch die Dauer der Legislaturperiode nicht überschreiten darf.

(1-bis) Im Falle des Erwerbs von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne der Art. 25 und 32 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 19. Juli 1990, Nr. 23 sowie der Durchführung von Bauten und Arbeiten in Eigenregie im Sinne des Art. 52 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 10. September 1993, Nr. 26 – auf die im Regionalgesetz vom 22. Juli 2002, Nr. 2 verwiesen wird – wird bei der Genehmigung der Maßnahmen zur Programmierung der Ausgabe die Bestätigung der finanziellen Deckung eingeholt und die entsprechende Ausgabe wird vorgemerkt. Bei der Erstellung des Gebarungsaktes wird die Zweckbindung mit der Bestätigung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit seitens der zuständigen Organisationsstruktur gemäß den im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 vorgesehenen Modalitäten gebucht, ohne den Sichtvermerk einholen zu müssen.<sup>51</sup>

(2) Vor dem Erlass von Maßnahmen, die Ausgabenverpflichtungen mit sich bringen, muss die zuständige Organisationseinheit der Region überprüfen, ob das Programm der entsprechenden Zahlungen

<sup>46</sup> Artikel eingefügt durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5

<sup>47</sup> Absatz geändert durch Art. 14 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>48</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>49</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>50</sup> Artikel ersetzt durch Art. 15 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>51</sup> Absatz eingefügt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8

mit dem Stabilitätspakt für den Kompetenzhaushalt und mit den Regeln der öffentlichen Finanzen vereinbar ist.

(3) Die in den Regionalhaushalt für die Umsetzung der mit dem Staat unterzeichneten Rahmenvereinbarungen eingetragenen Beträge können auf Rechnung Rückstände für dieselben Zwecke beibehalten werden.

## **Art. 29 Liquidierung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben**

(1)<sup>52</sup>

(2) Die Liquidierung der Ausgaben wird von den jeweils zuständigen Leitern oder von anderen vom Regionalausschuss gemäß den von diesem festgelegten Modalitäten bestimmten Beamten vorgenommen, vorbehaltlich der Bestimmungen laut Abs. 3 oder sofern in Gesetzen nicht anders verfügt wird.<sup>53</sup>

(3) Die Liquidierung der Repräsentationsspesen wird vom Präsidenten der Region bzw. von den Assessoren vorgenommen, die diese angeordnet haben.<sup>54</sup>

(4) Die mit der Liquidierung beauftragte Person übernimmt bei der Zweckbindung der Mittel und der eventuellen späteren Akte aufgrund des Gesetzes die Verantwortung bezüglich des Vorhandenseins der für die Liquidierung erforderlichen Voraussetzungen. Dieselbe Person fordert außerdem beim für die buchhalterische Kontrolle zuständigen Amt die Ausstellung der Zahlungsanweisung an, wobei sie die Unterlagen zur Rechtfertigung der Ausgabe beilegt, außer in den Fällen, in denen das für den Erlass des Aktes zuständige Rechtssubjekt die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Ausgabe bestätigt.<sup>55</sup>

(5)<sup>56</sup>

(6)<sup>57</sup>

(7) Die Zahlungsanweisungen werden von dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Leiter oder der von ihm bevollmächtigten Person gemäß den Bestimmungen der Buchhaltungsverordnung unterschrieben.<sup>58</sup>

## **Art. 30 Tilgung der Zahlungsanweisungen**

(1) Die Zahlungsanweisungen werden vom Schatzmeister gemäß den in diesen angeführten Modalitäten aufgrund der von den Gläubigern erteilten Angaben auf eine der folgenden Weisen getilgt:

- a) durch direkte Zahlung an den Gläubiger auch über andere Banken oder Kreditinstitute;
- b) durch Gutschrift auf das Bankkontokorrent des Gläubigers;
- c) durch Gutschrift auf das Postkontokorrent des Gläubigers;
- d) durch Gutschrift auf aufladbare Prepaid-Kreditkarte oder gleichwertige Karte bzw. durch sonstige unterschiedliche vom Bankensystem oder von der technologischen Entwicklung der Informationssysteme angebotene Mittel oder Instrumente gemäß den in der Vereinbarung betreffend den Schatzamtsdienst festgelegten Modalitäten;
- e) durch Ausstellung eines Zirkularschecks oder eines anderen gedeckten Wertpapiers oder eines gezogenen und quittierten Schecks auf den Namen des Gläubigers, der diesem übergeben oder mit Gebühren und Kosten zu dessen Lasten zugeschickt wird;
- f) durch Ausstellung einer einfachen oder telegraphischen Postanweisung mit Gebühren und Kosten zu Lasten des Empfängers;
- g) durch Ausstellung eines Inkassobelegs zugunsten der Region für aus welchem Grund auch immer auf den Zahlungen vorgenommene Einbehalte.<sup>59</sup>

<sup>52</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>53</sup> Absatz geändert durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>54</sup> Absatz geändert durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>55</sup> Absatz geändert durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 und durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5

<sup>56</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>57</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>58</sup> Absatz geändert durch Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>59</sup> Absatz ersetzt durch Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

(2)<sup>60</sup>

(3)<sup>61</sup>

**Art. 31**<sup>62</sup>

**Art. 32**<sup>63</sup>

**Art. 33 Kassen- und Ökonomatsfonds**

(1) Beim Kassen- und Ökonomatsdienst wird ein Kassenfonds eingerichtet, der durch direkte Zahlungsanweisung zugunsten des Ökonoms der Region zur Verfügung gestellt und aufgefüllt wird.

(2) In einer Verordnung werden die zu Lasten dieses Fonds gehenden Ausgaben sowie die entsprechenden Durchführungsmodalitäten angegeben.<sup>64</sup>

**VII. KAPITEL**

**VERWALTUNGS- UND BUCHHALTUNGSTECHNISCHE KONTROLLEN**

**Art. 34**<sup>65</sup> **Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit**

(1) Das für die Kontrolle zuständige Amt überprüft die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungs- und Gebarungsakte, die die Feststellung von Einnahmen oder Zweckbindungen von Mitteln betreffen, der Liquidierungsakte und der Zahlungsanweisungen.<sup>66</sup>

(2) Die buchhalterische Kontrolle der Einnahmefeststellungen betrifft die korrekte Quantifizierung der Einnahmen, die Übereinstimmung des Aktes mit den beigelegten Unterlagen und die genaue Zuordnung der Einnahme zum entsprechenden Kapitel des Haushalts und zum Kompetenzhaushalt unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Verbindlichkeit.<sup>67</sup>

(3) Die buchhalterische Kontrolle der Zweckbindung von Mitteln erfolgt, indem festgestellt wird, ob die Ausgaben korrekt quantifiziert wurden und ob der Akt den beigelegten Unterlagen entspricht sowie ob die Zweckbindung nicht den im entsprechenden Kapitel des Haushalts angegebenen Ansatz übersteigt oder einem anderen, als dem angegebenen Kapitel anzulasten ist oder auf die Rückstände anstatt auf die Kompetenz oder vielmehr auf die Kompetenz anstatt auf die Rückstände zu beziehen ist, und ob die Verpflichtung dem Kompetenzhaushalt unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Verbindlichkeit korrekt zugeordnet wurde.<sup>68</sup>

(3-bis) Für die Akte, aus denen Ausgaben betreffend die Gesamtbesoldung des Personals und die entsprechenden Sozialbeiträge entstehen oder entstehen können, gelten die Überprüfungen laut Abs. 3 durch die Unterzeichnung des Aktes seitens der für das Sachgebiet zuständigen Führungskraft als erfolgt.<sup>69</sup>

(4) Die buchhalterische Kontrolle der Liquidierungsakte erfolgt, indem festgestellt wird, ob die Ausgabe unter Beachtung der Grenzen, der Bedingungen und der Modalitäten liquidiert wird, die bei der Zweckbindung festgesetzt wurden.

(5) Die buchhalterische Kontrolle der Zahlungsanweisungen erfolgt, indem festgestellt wird, ob die in der Zahlungsanweisung enthaltenen Angaben mit jenen des Liquidierungsaktes übereinstimmen.

<sup>60</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>61</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>62</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>63</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>64</sup> Die in diesem Absatz vorgesehene Verordnung wurde mit DPREg. vom 15. Februar 2011, Nr. 1/L erlassen.

<sup>65</sup> Überschrift geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 und durch Art. 6 Abs. 6 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 27

<sup>66</sup> Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>67</sup> Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>68</sup> Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>69</sup> Absatz eingefügt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 11

(6) Sämtliche Beschlüsse und die Akte, die Einnahmenfeststellungen zugunsten des Haushaltes der Region mit sich bringen oder die eine Zweckbindung von Mitteln zu Lasten des Haushaltes der Region bewirken, sind zusammen mit den entsprechenden Unterlagen dem für die buchhalterische Kontrolle zuständigen Amt für die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit laut diesem Artikel zu übermitteln. Jede spätere Maßnahme, die mit den Akten laut diesem Absatz zusammenhängt, ist gleichfalls dem für die buchhalterische Kontrolle zuständigen Amt zu übermitteln.

(7) Das für die buchhalterische Kontrolle zuständige Amt registriert innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt des Aktes und der diesbezüglichen Unterlagen die Einnahmenfeststellung und die Zweckbindung der Mittel, und zwar unbeschadet der Verantwortung des Organs, welches den Akt verfügt hat. Innerhalb derselben Frist lässt das für die buchhalterische Kontrolle zuständige Amt dem Organ, welches den Akt erlassen hat, eventuelle Bemerkungen bezüglich der buchhalterischen Ordnungswidrigkeit des überprüften Aktes zukommen. In diesem Fall wird der Akt nicht registriert.<sup>70</sup>

(8) Nach Ablauf der Frist laut Abs. 7 kann der überprüfte Akt durchgeführt werden.<sup>71</sup>

(8-*bis*) Die in Beschlussvorschlägen des Regionalausschusses vorgesehenen Einnahmenfeststellungen oder Ausgabenverpflichtungen zu Lasten des Regionalhaushalts werden in der Regel vor ihrer Aufnahme in die Tagesordnung des Regionalausschusses registriert. Tritt der Fall laut Abs. 7 ein, so darf der Beschlussvorschlag nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und wird umgehend der zuständigen Organisationseinheit zurückgesandt, um die erforderlichen Änderungen anzubringen.<sup>72</sup>

(8-*ter*) Dieser Artikel gilt auch für die Zwecke der Registrierung der Vormerkung der künftigen Ausgabenverpflichtungen, die sich aus Verwaltungs- oder Gebarungsakten ergeben.<sup>73</sup>

(9) Das für die buchhalterische Kontrolle zuständige Amt lässt innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Liquidierungsaktes zusammen mit der Beantragung der Zahlungsanweisung eventuelle Bemerkungen hinsichtlich der buchhalterischen Ordnungswidrigkeit des Aktes zukommen. In diesem Fall kann die Zahlungsanweisung nicht ausgestellt werden.

(9-*bis*) Die Bescheinigungen der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit gemäß diesem Artikel werden vom Direktor des für die buchhalterische Kontrolle zuständigen Amtes oder von Beamten dieses Amtes unterzeichnet, die vom Direktor dazu beauftragt wurden.<sup>74</sup>

(10) Sollte das für die buchhalterische Kontrolle zuständige Amt Ordnungswidrigkeiten oder Fehler in den überprüften Akten feststellen, sorgt es – wenn möglich – von Amtes wegen für die Beseitigung der Ordnungswidrigkeiten und für die Richtigstellung der Fehler und benachrichtigt das zuständige Amt.

## **KAPITEL VII-BIS<sup>75</sup> RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM**

### **Art. 34-*bis*<sup>76</sup> Errichtung des Rechnungsprüferkollegiums**

(1) Als Organ zur Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Region wird das Rechnungsprüferkollegium der Region errichtet, in der Folge als „Kollegium“ bezeichnet. Das Kollegium übt seine Funktionen im Rahmen der im VI. Abschnitt des Sonderstatuts geregelten Finanzordnung in Absprache mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes aus.

(2) Das Kollegium setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Regionalregierung gemäß den im Art. 34-*quater* vorgesehenen Modalitäten nach erfolgter Auslosung aus den beim Generalsekretariat der Region eingerichteten Verzeichnis ernannt werden. Der Präsident wird

<sup>70</sup> Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>71</sup> Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>72</sup> Absatz eingefügt durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>73</sup> Absatz eingefügt durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>74</sup> Absatz eingefügt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5

<sup>75</sup> Kapitel VII-*bis* eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

<sup>76</sup> Artikel eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

vom Kollegium in seiner ersten Sitzung mit absoluter Mehrheit und in offener Abstimmung gewählt. Wird keines der Mitglieder im ersten Wahlgang gewählt, so werden die Aufgaben vom Mitglied, welches am längsten im Verzeichnis laut Abs. 4 Buchst. a) eingetragen ist, übernommen. Die Ersatzmitglieder ersetzen die Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gemäß den Modalitäten, die mit Beschluss der Regionalregierung laut Art. 34-*quater* festgelegt werden, und bleiben für den restlichen Zeitraum, für den das Kollegium ernannt wurde, im Amt.<sup>77</sup>

(3) Die Zusammensetzung des Kollegiums richtet sich nach den geltenden Bestimmungen im Bereich der Berücksichtigung der Stärke der Sprachengruppen und des Gleichgewichts beider Geschlechter.

(4) Auf Antrag werden jene Personen in das Verzeichnis laut Abs. 2 eingetragen, die sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Eintragung in das Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 (Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG) seit mindestens 5 Jahren;
- b) mindestens fünfjährige Erfahrung in der Ausübung von Aufträgen als Rechnungsprüfer oder Verantwortlicher für Wirtschafts- und Finanzdienste bei Gebietskörperschaften oder deren Vereinigungen mit einer Bevölkerung von mehr als 5.000 Einwohnern sowie bei Körperschaften laut Art. 79 Abs. 3 des Sonderstatuts;
- c) Erwerb von mindestens zehn Punkten Bildungsguthaben im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens;
- d) die im Art. 2387 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit.

(5) Folgende Personen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden:

- a) Regionalratsabgeordnete, Mitglieder der Regionalregierung, Verwalter und Führungskräfte der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und der anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region zuständig ist und die von dieser auf ordentlichem Weg finanziert werden, und Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben, sowie deren Ehepartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad;<sup>78</sup>
- b) Mitglieder der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofs;
- c) Bedienstete der Region, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und der anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region zuständig ist und die von dieser auf ordentlichem Weg finanziert werden;<sup>79</sup>
- d) Parlamentsmitglieder, Minister und Staatssekretäre der Regierung, Mitglieder der Europäischen Institutionen, Inhaber von Führungspositionen in politischen Parteien und Gewerkschaften auf staatlicher, regionaler und Landesebene sowie Personen, die diese Ämter in den vorhergehenden zwei Jahren bekleidet haben;
- e) Personen, für die einer der Gründe laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs zutrifft;
- f) in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer des privaten und öffentlichen Sektors im Sinne des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2014, Nr. 12.
- f-bis) Personen, die als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren einen Rechtsstreit mit der Region anhängig haben.<sup>80</sup>

(6) Die Mitglieder des Kollegiums dürfen keine Beratungs- und Mitarbeiteraufträge bei der Region, bei den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die

<sup>77</sup> Absatz geändert durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5

<sup>78</sup> Buchstabe geändert durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3

<sup>79</sup> Buchstabe geändert durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3

<sup>80</sup> Buchstabe hinzugefügt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5

Region zuständig ist und die von dieser auf ordentlichem Weg finanziert werden, ausüben. Außerdem dürfen sie genannte Aufträge nicht bei Gesellschaften, an denen die Region oder die Provinzen – auch gemeinsam – mit mehr als 20 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt sind, ausüben. Der Auftrag als Rechnungsprüfer bei der Region ist unvereinbar mit dem Auftrag als Rechnungsprüfer bei den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region zuständig ist und die von dieser auf ordentlichem Weg finanziert werden.<sup>81</sup>

(7) Das Kollegium bleibt ab dem Datum der Ernennung und jedenfalls bis zu der für die Genehmigung seitens der Regionalregierung des Gesetzentwurfs betreffend die dritte allgemeine Rechnungslegung nach diesem Datum festgesetzten Frist drei Jahre im Amt und seine Mitglieder können für ein einziges Folgemandat bestätigt werden. Die Regionalregierung nimmt vor Mandatsende die Neuernennung des Kollegiums vor.<sup>82</sup>

(8) Die Mitglieder des Kollegiums scheiden in folgenden Fällen vorzeitig aus dem Amt:

- a) Rücktritt;
- b) Ausschluss infolge des Verlusts der Voraussetzungen oder nachträglich eingetretener Unvereinbarkeit;
- c) Widerruf aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Amtspflichten.

#### **Art. 34-ter<sup>83</sup> Aufgaben des Rechnungsprüferkollegiums**

(1) Dem Kollegium obliegen die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung und insbesondere Folgendes:

- a) es gibt eine obligatorische Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zum Stabilitätsgesetz, zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsänderung in Form einer begründeten Beurteilung der Angemessenheit, der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der Finanzplanung ab;
- b) es gibt eine obligatorische Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung ab, bestätigt die Übereinstimmung der allgemeinen Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung, überprüft das Vorhandensein von Forderungen und Verbindlichkeiten, die Richtigkeit der finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Ergebnisse der Gebarung, formuliert Stellungnahmen, Bemerkungen und Vorschläge, die auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Gebarung abzielen;
- c) es führt regelmäßige Kassenprüfungen durch;
- d) es überwacht durch Stichprobenerhebungen die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bezüglich der Einnahmenerzielung, der Tätigkeit von Ausgaben, der Vertragstätigkeit, der Verwaltung der Güter, der Vollständigkeit der Unterlagen und der steuerlichen Verpflichtungen;
- e) es legt dem Präsidenten der Region, dem Präsidenten des Regionalrats und dem Präsidenten der Kontrollsektion des Rechnungshofs jährlich einen Tätigkeitsbericht vor;
- f) es übernimmt weitere, von der Regionalregierung zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Stellungnahmen, die Berichte und die weiteren Akte des Kollegiums werden in italienischer und deutscher Sprache verfasst.

(3) Zur Gewährleistung der Ausübung seiner Aufgaben hat das Rechnungsprüferkollegium Recht auf Zugang zu den Unterlagen und Dokumenten der Region. Unbeschadet der Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2010 haften die Mitglieder des Kollegiums für die Wahrhaftigkeit ihrer Bescheinigungen, erfüllen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt des Beauftragten und unterliegen der

<sup>81</sup> Absatz geändert durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3

<sup>82</sup> Absatz geändert durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5. Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RG Nr. 5/2025 amtierenden Rechnungsprüferkollegiums wird bis zum Ablauf der Frist für die Genehmigung des Gesetzentwurfs betreffend die Allgemeine Rechnungslegung 2025 seitens der Regionalregierung verlängert (vgl. Art. 10 Abs. 2 des RG Nr. 5/2025).

<sup>83</sup> Artikel eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

Vertraulichkeitspflicht bezüglich der Tatsachen und Unterlagen, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erlangen.

#### **Art. 34-*quater*<sup>84</sup> Durchführungsbestimmungen**

- (1) Mit Beschluss der Regionalregierung wird Folgendes festgelegt:
- a) der Inhalt und die Modalitäten betreffend die Einreichung der Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis;
  - b) die Modalitäten und Fristen zur Überprüfung dieser Anträge;
  - c) die Modalitäten betreffend die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses und insbesondere die regelmäßige Überprüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für die Eintragung;
  - d) die Kriterien für die Zuweisung der Aufgaben an die im Verzeichnis aufscheinenden Personen unter Berücksichtigung der Reihenfolge, die mit der bei der letzten Aktualisierung des Verzeichnisses durchgeführten Auslosung festgelegt wurde, sowie der Bestimmungen laut Art. 34-*bis* Abs. 3, so dass die Transparenz und die Unparteilichkeit gewährleistet ist; die Auslosung findet nicht statt, sofern die Regionalregierung die Möglichkeit laut Art. 34-*bis* Abs. 7 wahrnimmt;<sup>85</sup>
  - e) die Modalitäten des Nachrückens der Ersatzmitglieder;
  - f) die Typologien der Akte, die dem Kollegium mitzuteilen sind;
  - g) die Modalitäten der Ausübung der Tätigkeit des Kollegiums, das auch per Videokonferenz zusammentreffen kann, insbesondere die Modalitäten und Fristen betreffend die Übermittlung der Akte, zu denen Stellungnahmen eingeholt werden müssen, und die Fristen für die Abgabe der Stellungnahmen.<sup>86</sup>

(2) Den Mitgliedern des Kollegiums steht ein im Ernennungsbeschluss festgelegtes Entgelt zu, das abzüglich der Mehrwertsteuer und Aufwendungen maximal 20 Prozent der Amtsentschädigung eines Regionalratsabgeordneten entspricht und für den Präsidenten um 20 Prozent erhöht wird. Aufgrund der Zuweisung weiterer Aufgaben im Sinne des Art. 34-*ter* kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von maximal 20 Prozent der genannten Entschädigung zuerkannt werden. Im Fall des Nachrückens von Ersatzmitgliedern wird die Entschädigung anteilmäßig verringert.

(2-*bis*) Wenn der Regionalrat kein eigenes Rechnungsprüfungsorgan ernennt und das Rechnungsprüferkollegium die Aufgaben laut Art. 34-*ter* – einschließlich der Anbringung von Konformitätsvermerken zwecks Verwendung der Steuergutschriften – auch für den Regionalrat ausübt, steht den Mitgliedern des Kollegiums ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20 Prozent des mit Ernennungsbeschluss festgesetzten Entgelts zu.<sup>87</sup>

## **VIII. KAPITEL**

### **BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER AUSGABEN- UND BUCHHALTUNGSVERFAHREN DURCH VERWENDUNG VON INFORMATIKSYSTEMEN**

#### **Art. 35 Unterlagen und Amtshandlungen mit Informatiksystemen**

(1) Die Akte, durch die sich eine Einnahmenfeststellung oder eine Zweckbindung von Mitteln zu Lasten des Haushalts der Region ergibt, die Liquidierung der Ausgaben sowie die entsprechenden Unterlagen, die Inkassoaufträge, die Zahlungsanweisungen sowie die sonstigen im Gesetz vorgesehenen Akte und Unterlagen können für sämtliche Wirkungen, auch für die Zwecke der verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechnungslegung, durch informatische oder durch auf ähnlichem Weg übermittelten Unterlagen, einschließlich optischer Datenträger, ersetzt werden.

<sup>84</sup> Artikel eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

<sup>85</sup> Der Buchstabe ersetzt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5

<sup>86</sup> Buchstabe geändert durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 1. August 2022, Nr. 5

<sup>87</sup> Absatz hinzugefügt durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 8. August 2018, Nr. 6

(2) Die wie auch immer genannten Vermerke über die Kontrolle und jede gleichwertige Prüfung, Ermächtigung oder Zulassung zur Zahlung können durch Transaktion in den entsprechenden Informatiksystemen vorgenommen werden.

(3) Erfordert die Eingabe, die Wiedergabe auf jedwedem Datenträger und die Übermittlung der Daten mittels Informatik- oder telematischen Systemen sowie die Ausstellung von in diesem Gesetz vorgesehenen Akten eine eigenhändige Unterschrift, so kann diese durch Aufdruck des Namens des verantwortlichen Rechtssubjektes auf dem vom Informatiksystem erstellten Dokument ersetzt werden.

(3-bis) Die im Sinne des Art. 51 Abs. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 und der Z. 11 der Anlage 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 dem Schatzamt der Region zu übermittelnden Unterlagen können für alle Wirkungen, auch zu dem Zwecke verwaltungsmäßiger und gerichtlicher Rechnungslegungen, durch digitale Aufzeichnungen und Informationsflüsse ersetzt werden.<sup>88</sup>

## IX. KAPITEL ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG

**Art. 36<sup>89</sup>**

**Art. 37<sup>90</sup>**

**Art. 38 Verfahren betreffend die allgemeine Rechnungslegung**

(1)<sup>91</sup>

(2) In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Rechnungshofes unterbreitet die Regionalregierung dem Regionalrat den entsprechenden Gesetzentwurf zur Genehmigung der Rechnungslegung zusammen mit einem erläuternden Begleitbericht über die finanziellen und vermögensrechtlichen Angaben. Der Gesetzentwurf wird gemäß dem im Art. 84 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 vorgesehenen Verfahren genehmigt.

## X. KAPITEL VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

**Art. 39<sup>92</sup> Verschuldung**

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 gelten für die Verschuldungsregelung neben den geltenden staatlichen Bestimmungen die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011.

**Art. 39-bis<sup>93</sup> Schatzamtsdienst der Region**

(1) Die Region betraut eine oder mehrere zusammengeschlossene Banken, die zur Durchführung der Tätigkeiten laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 betreffend den Einheitstext über Bank- und Kreditwesen befugt sind, mit dem Schatzamtsdienst der Region.<sup>94</sup>

<sup>88</sup> Absatz hinzugefügt durch Art. 19 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>89</sup> Artikel ersetzt durch Art. 20 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 und aufgehoben durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 4

<sup>90</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>91</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>92</sup> Artikel ersetzt durch Art. 21 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25 und durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 4

<sup>93</sup> Artikel eingefügt durch Art. 7 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz)

<sup>94</sup> Absatz geändert durch Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

(2) Der Auftragnehmer muss über eine geeignete technische Organisationsstruktur verfügen und die angemessene Ausübung seiner Tätigkeit, auch indirekt, auf dem gesamten Gebiet der Region gewährleisten.

(3)<sup>95</sup>

(4)<sup>96</sup>

(5)<sup>97</sup>

(6)<sup>98</sup>

#### **Art. 39-ter<sup>99</sup>**

#### **Art. 39-quater<sup>100</sup> Buchhaltungsverordnung**

(1) Zwecks Umsetzung dieses Gesetzes erlässt der Regionalausschuss eine Buchhaltungsverordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeiten des für die Buchhaltungskontrolle und für den Haushalt zuständigen Amtes in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes regelt und die weiteren Ergänzungsbestimmungen enthält, die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind.

#### **Art. 39-quinquies<sup>101</sup> Konsolidierung der Haushalte**

(1) Die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 11 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 wird von der Regionalregierung genehmigt und dem Regionalrat übermittelt, der sie zusammen mit der Rechnungslegung genehmigt. Zu diesem Zweck genehmigt der Regionalrat die eigene Rechnungslegung bis zum 31. Mai oder innerhalb einer anderen vom Präsidenten der Region und vom Präsidenten des Regionalrats vereinbarten Frist.<sup>102</sup>

(2) Der konsolidierte Jahresabschluss laut Art. 11-*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 wird von der Regionalregierung genehmigt und dem Regionalrat übermittelt, der ihn mit eigenem Beschluss genehmigt.<sup>103</sup>

(3) Für die Zwecke laut diesem Artikel müssen die instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen sowie die Gesellschaften innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Daten und Informationen liefern.

## **XI. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 40 Inkrafttreten**

(1) Die Bestimmungen laut dem I. Kapitel über den jährlichen Haushaltsvoranschlag und den Mehrjahreshaushalt sind ab dem Haushaltsjahr 2010 anzuwenden.

#### **Art. 41 Aufhebung von Bestimmungen**

(1) Das Regionalgesetz vom 9. Mai 1991, Nr. 10 und die Art. 14, 15, 16 und 17 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 werden aufgehoben.

<sup>95</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>96</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>97</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>98</sup> Absatz aufgehoben durch Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>99</sup> Artikel aufgehoben durch Art. 25 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>100</sup> Artikel eingefügt durch Art. 23 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>101</sup> Artikel eingefügt durch Art. 24 Abs. 1 des RG vom 23. November 2015, Nr. 25

<sup>102</sup> Absatz geändert durch Art. 4 Abs. 1 des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 4

<sup>103</sup> Absatz ersetzt durch Art. 4 Abs. 2 des RG vom 24. Mai 2016, Nr. 4